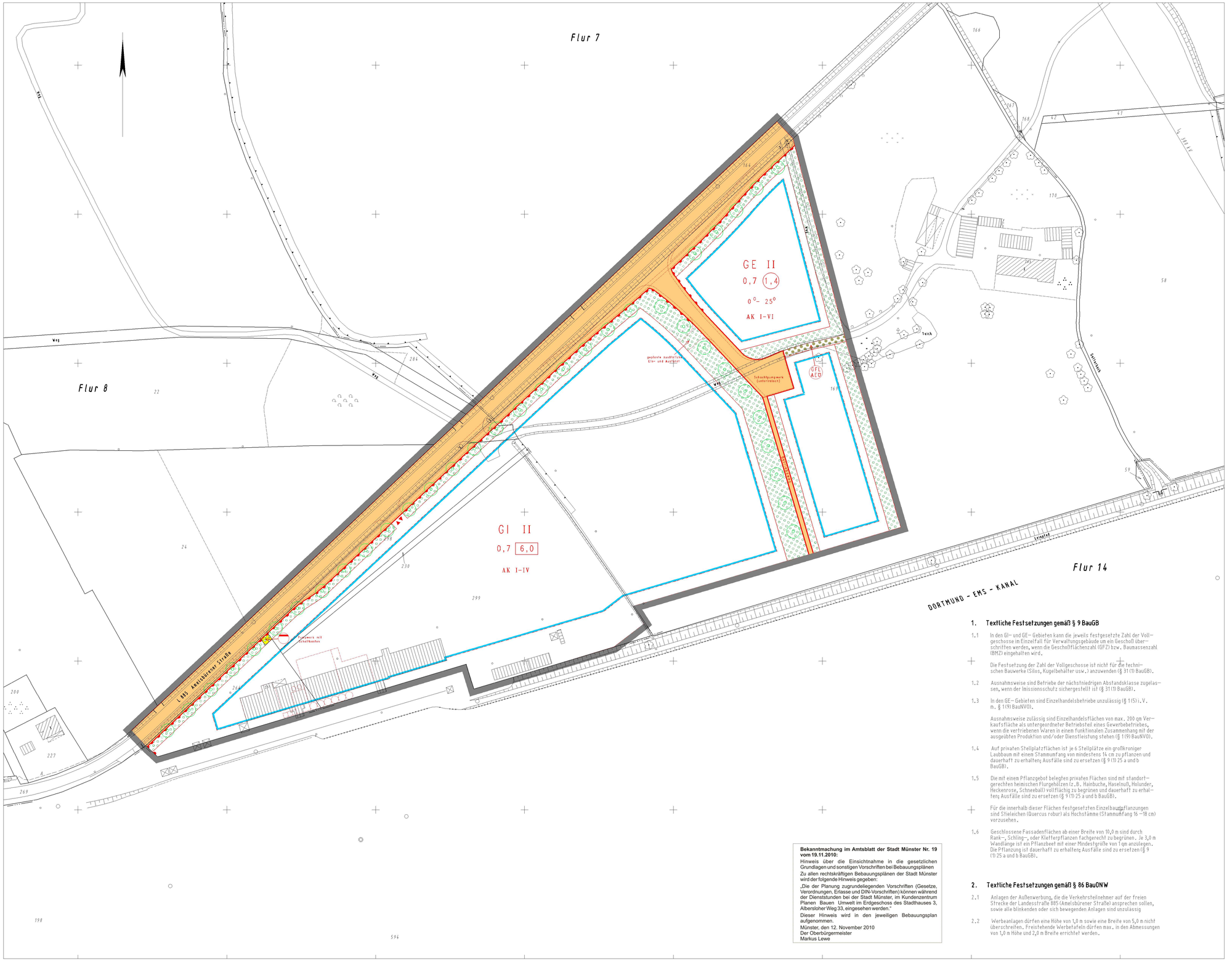


Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung

GE — Gewerbegebiet

GI — Industriegebiet

AK I-VI — Betriebsarten der genannten Abstandsklassen (AK) sind unzulässig (siehe Abstandserlaß NW vom 21.03.1990 -MBl.NW.1990 S.504-, geändert durch Gem.RdErl. vom 22.09.1994 -MBl.NW.1994 S.1330-)

Maß der baulichen Nutzung

0,7 — Grundflächenzahl

(1,4) — Geschoßflächenzahl

6,0 — Baumassenzahl

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze

Bauvorschriften

0° - 25° — Dachneigung

Weitere Festsetzungen

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Ein- und Ausfahrt

Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen

Abwasser

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzung von Bäumen

Mit Gehrechten G, Fahrrechten F, Leitungsrechten L zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger A, der Erschließungsträger E, der Öffentlichkeit Ö

Hinweise

Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Fahrbahneinteilung)

Bestandsangaben

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

Topographische Umrißlinie

Nutzungsgrenze

Wohngebäude / Öffentliches Gebäude

Wirtschaftsgebäude / Gewerbliches Gebäude

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

1. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 In den GI- und GE-Gebieten kann die jeweils festgesetzte Zahl der Vollgeschosse im Einzelfall für Verwaltungsgebäude um ein Geschoß überschritten werden, wenn die Geschoßflächenzahl (GFZ) bzw. Baumassenzahl (BMZ) eingehalten wird.

Die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ist nicht für die technischen Bauwerke (Silos, Kugelbehälter usw.) anzuwenden (§ 31 (1) BauGB).

1.2 Ausnahmsweise sind Betriebe der nächstniedrigen Abstandsklasse zugelassen, wenn der Immissionsschutz sichergestellt ist (§ 31 (1) BauGB).

1.3 In den GE-Gebieten sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig (§ 1(5) i.V. m. § 1 (9) BauNVO).

Ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandelsflächen von max. 200 qm Verkaufsfläche als untergeordneter Betriebsteil eines Gewerbebetriebes, wenn die vertriebenen Waren in einem funktionalen Zusammenhang mit der ausgeübten Produktion und/oder Dienstleistung stehen (§ 1 (9) BauNVO).

1.4 Auf privaten Stellplatzflächen ist je 6 Stellplätze ein großkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten; Ausfälle sind zu ersetzen (§ 9 (1) 25 a und b BauGB).

1.5 Die mit einem Pflanzgebot belegten privaten Flächen sind mit standortgerechten heimischen Flurgehölzen (z.B. Hainbuche, Haselnuß, Holunder, Heckenrose, Schneeball) vollflächig zu begrünen und dauerhaft zu erhalten; Ausfälle sind zu ersetzen (§ 9 (1) 25 a und b BauGB).

Für die innerhalb dieser Flächen festgesetzten Einzelbaumpflanzungen sind Stieleichen (Quercus robur) als Hochstämme (Stammumfang 16 – 18 cm) vorzusehen.

1.6 Geschlossene Fassadenflächen ab einer Breite von 10,0 m sind durch Rank-, Schling-, oder Kletterpflanzen fachgerecht zu begrünen. Je 3,0 m Wandlänge ist ein Pflanzbeet mit einer Mindestgröße von 1 qm anzulegen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten; Ausfälle sind zu ersetzen (§ 9 (1) 25 a und b BauGB).

2. Textliche Festsetzungen gemäß § 86 BauONW

2.1 Anlagen der Außenwerbung, die die Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der Landesstraße 885 (Amelsbürener Straße) ansprechen sollen, sowie alle blinkenden oder sich bewegenden Anlagen sind unzulässig.

2.2 Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 1,0 m sowie eine Breite von 5,0 m nicht überschreiten. Freistehende Werbetafeln dürfen max. in den Abmessungen von 1,0 m Höhe und 2,0 m Breite errichtet werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 1,2,3,8 ff Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl.I.S.2141), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I.S.132), § 86 Landesbauordnung (BauONW) in der Fassung vom 07.03.1995 (GV.NW.S.218/SGV.NW 232) und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW (GONW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden aufgrund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage
Stand 05/98

Der Rat der Stadt Münster hat am 03.02.1999 zu dem am 17.06.1998 aufgestellten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 417 Änderungen und Ergänzungen beschlossen, die insgesamt durch diese Planfassung wiedergegeben werden.

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 7 und 41 GONW durch den Rat der Stadt am 03.02.1999 als Satzung beschlossen worden.

Münster, 17.02.1999

M. Tüns (L.S.) — Oberbürgermeisterin

Kupferschmidt — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 4 von 19.03.1999 in Kraft getreten.

Münster, 24.03.1999
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

Schlüter (L.S.)
Dipl.-Ing. Schlüter
Stadt. Vermessungsoberamtsrat

STADT MÜNSTER

Gemarkung Amelsbüren
Flur 7, 8
Maßstab 1: 1000

BEBAUUNGSPLAN NR. 417

Amelsbüren-
Gewerbe- und Industriegebiet
südlich der Amelsbürener Straße